SJD / Interpellation SVP-Fraktion vom 3. Dezember 2024

Tracking von verurteilten, ausreisepflichtigen Straftätern

Antwort der Regierung vom 22. April 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. Dezember 2024 nach den Möglichkeiten eines elektronischen Trackings von rechtskräftig verurteilten Straftätern mit Ausschaffungsbescheid und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die rasche Ausschaffung von verurteilten ausländischen Straftätern mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid ist der Regierung ein wichtiges Anliegen. Die Regierung begrüsst daher auch das Anliegen der Interpellantin, im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen Alternativen (bereits bestehende Alternativen wie die Meldepflicht sowie die Ein- oder Ausgrenzung sowie künftige Alternativen wie eine Anwesenheitspflicht) zur Administrativhaft zu prüfen.

Die Regierung erachtet die von Bund und Kantonen anfangs April 2025 eingesetzte Task Force gegen Intensivtäter aus dem Asyl- oder Ausländerbereich, die in dringlichen Fällen alle verfügbaren Zwangsmassnahmen ausschöpfen soll, als wichtigen Schritt in diese Richtung, ebenso die parallel vorgesehene Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen für die Inhaftierung solcher Personen im Hinblick auf eine Ausschaffung.

Eine elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen war auf Bundesebene bereits wiederholt Thema (vgl. Motion 18.3079, Motion 20.3323 und Postulat 20.4265). In Erfüllung des Postulats 20.4265 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates kam der Bundesrat in seinem Bericht vom 16. Dezember 2022 über die Einführung elektronischer Fussfesseln im Ausländer- und Integrationsgesetz nach Konsultation der Kantone zum Schluss, dass die Zweckmässigkeit beim Electronic Monitoring im ausländerrechtlichen Bereich nicht gegeben sei und kein Bedarf bestehe, eine entsprechende Gesetzesbestimmung einzuführen.

Zu den einzelnen Fragen:

1.–3. *Ist die Regierung bereit, die Einführung eines elektronischen Trackings von rechtskräftig verurteilten Straftätern mit Ausschaffungsbescheid zu prüfen?*

Würde die bestehende kantonale Rechtsgrundlage genügen, um ein solches Tracking einzuführen?

Wenn nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten ergänzt bzw. geschaffen werden, sei es auf der Kantons- oder Bundesebene?

Die elektronische Überwachung von rechtskräftig verurteilten Personen mittels Tracking stellt einen schweren Eingriff in deren Grundrechte dar und bedarf zwingend einer formellen gesetzlichen Grundlage. Da diese elektronische Überwachungsmöglichkeit ausschliesslich für straffällige Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich gelten soll, wäre der Bund für eine solche Regelung zuständig. Der Kanton hat keine Kompetenz, im Asyl- und Ausländerbereich zu legiferieren.